

Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w. V.

Obere Dorfgasse 2, 97650 Fladungen - Heufurt
Telefon: 09778/748337 Fax: 09778/748338

Satzung

- in der Beschlussfassung vom 29.04.2014
inkl. 1. Änderungssatzung vom 27.04.2015
inkl. 2. Änderungssatzung vom 27.04.2016 -

Die Gründungssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. August 1995 in Fladungen beschlossen. Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Verein mit Schreiben vom 12. Dezember 1995 Nr. R 2-NW 140-488 die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB verliehen, und den Verein mit Schreiben vom 9. Januar 1996 Nr. F 3-NW 140-488.1 als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG anerkannt.

Aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2014 neu beschlossen und unter Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 09.02.2015 vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt. Mit der 1. Änderungssatzung werden die Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Änderungen wurden mit Bescheid vom 16.01.2016 vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt und darüber hinaus angeregt, in § 8 Abs. 2 Buchstabe e das Wort „gemeldet“ durch das Wort „bestimmte“ zu ersetzt. Dies erfolgt mit der 2. Änderungssatzung in der 22. Mitgliederversammlung am 27.04.2016.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 – Kündigung der Mitgliedschaft
- § 6 – Ausschluss eines Mitgliedes
- § 7 – Rechte der Mitglieder
- § 8 – Pflichten der Mitglieder
- § 9 – Finanzierung des Vereins
- § 10 – Organe des Vereins
- § 11 – Der Vorstand
- § 12 – Aufgaben des Vorstands und des Vorsitzenden
- § 13 – Die Mitgliederversammlung
- § 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 – Beschlussfassung, Stimmrecht, Abstimmungen, Mehrheiten
- § 16 – Wahlen
- § 17 – Der Geschäftsführer
- § 18 – Niederschriften
- § 19 – Rechnungsführung, Jahresabschluss
- § 20 – Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen
- § 21 – Auflösung des Vereins
- § 22 – Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der wirtschaftliche Verein führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V.", nachfolgend FBG genannt.
2. Die FBG ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss nach § 16 BWaldG, besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB und ist als FBG nach §18 BWaldG anerkannt.
3. Die FBG ist Mitglied der "Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken".
4. Die FBG hat ihren Sitz in Fladungen.
5. Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
6. Der Geschäfts- und Tätigkeitsbereich (Wirkungsbereich) der FBG erstreckt sich auf die Waldflächen ihrer Mitglieder im Bereich der Städte, Marktgemeinden und Gemeinden, einschließlich der zugehörigen Ortsteile und die jeweils angrenzenden Städte, Marktgemeinden und Gemeinden des Altlandkreises Mellrichstadt.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes in ihrem Wirkungsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen, tatsächlich im Wald bestockten Grundstücke oder dem Wald zuzurechnenden Flächen sowie Flächen die zur Aufforstung und Energieholzgewinnung vorgesehen sind.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der FBG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, der Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben der ordentlichen Mitglieder.
 - b) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Planung und Durchführung aller forstlichen Maßnahmen sowie bei der Holzsortierung und -verwertung.
 - c) Betriebsleitung und Betriebsausführung bei Waldbesitzern des öffentlichen Rechts sowie die treuhänderische Verwaltung von Mitgliedsflächen bei privaten Waldbesitzern zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile.
 - d) Gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angebotenen Waldprodukte der Mitglieder. Hierbei kann die FBG selbst als Abnehmer oder als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über die von den Mitgliedern zur Vermarktung angebotenen Waldprodukte abschließen.
 - e) Erarbeitung und Abstimmung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
 - f) Beratung bei der Walderschließung sowie Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Holzlagerung einschließlich Holz- und Hackschnitzellagerplätzen.

- g) Ausführung von Betriebsarbeiten der Mitglieder, insbesondere Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Holzbringung, Forstkulturarbeiten, Bestandspflegearbeiten und Forstschutz.
 - h) Information und Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Nutzung moderner Medien und anhand von Rundschreiben, gemeinsamen Waldbegehungen, Vorführungen, Kursen, Exkursionen etc.
 - i) Gemeinsamer Bezug sowie An- und Verkauf von Waldpflanzen und aller für die Waldbewirtschaftung benötigten Materialien.
 - j) Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte zur Erfüllung der Aufgaben der FBG; soweit erforderlich und unter Anlegen eines strengen wirtschaftlichen Maßstabs auch die Beschaffung von Maschinen und Geräten.
 - k) Abstimmung und gemeinschaftliche Durchführung von Fördermaßnahmen.
 - l) Abstimmung und Mitwirkung bei erforderlichen Waldschutzmaßnahmen.
 - m) Vermittlung von Selbstwerbungsfirmen und sonstigen forstlichen Dienstleistungsunternehmen sowie den Abschluss von Verträgen im Namen und auf Rechnung der ordentlichen Mitglieder.
 - n) Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Holzverwendung und des Holzabsatzes, insbesondere auch Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für potenzielle Kunden (z. B. Motorsägenkurse).
 - o) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung einer nachhaltigen naturnahen Bewirtschaftung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
3. Die FBG verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der FBG können
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und des HGB oder
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- werden, die als Waldeigentümer oder Waldbesitzer Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke im Wirkungsbereich der FBG besitzt.
- Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der FBG, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzverkaufsverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.
2. Förderndes Mitglied können
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und des HGB oder
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

werden, welche unabhängig von Waldbesitz und Waldeigentum, die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Fördermitglieder haben ein Teilnahme- und Beratungsrecht bei Veranstaltungen und Versammlungen, aber kein Stimmrecht.

3. Die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Der Vorstand kann natürliche Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste für die FBG zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme- und Beratungsrecht bei Veranstaltungen und Versammlungen, aber kein Stimmrecht.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (§ 5),
 - b) Tod,
 - c) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - d) Ausschluss (§ 6) und
 - e) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2; in diesem Fall scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der FBG noch einen Abfindungsanspruch.

§ 5 – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung ist erstmals zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.

§ 6 - Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der FBG ausgeschlossen werden wenn es insbesondere
 - a) trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der FBG bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt,

- b) in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossene Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt,
 - c) im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat,
 - d) die Beiträge, Provisionen, Entgelte oder Sonderumlagen nach § 9 Abs. 2, 3 oder 5 trotz Mahnung nicht leistet oder
 - e) zahlungsunfähig geworden ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurden.
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird ist zu begründen.
 5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich unter Darlegung der Gründe zuzustellen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 6. Dem durch Vorstandsbeschluss aus der FBG ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den schriftlich Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung über den Ausschluss einzureichen.
 7. In diesem Fall hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen; dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
 9. Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der FBG in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der FBG mitzuwirken.
2. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen,
 - c) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken (§ 13 Abs. 1) und

- d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein kann, sofern er hierfür eine Entgeltordnung erstellt, Entgeltsätze erheben.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der FBG zu wahren, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und nur für die vorgesehenen Zwecke zu benutzen sowie jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiterhin die Pflicht
 - a) an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) beschlossene Mitgliedsbeiträge, Provisionen, Entgelte und Sonderumlagen (§ 9) fristgerecht zu entrichten,
 - d) die im Rahmen gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen und
 - e) das zur Veräußerung bestimmte Holz, ausgenommen Brennholz, ganz oder teilweise der FBG anzudienen bzw. durch die FBG zum Verkauf anbieten und vermarkten zu lassen. Die kommunalen Mitglieder sollen alle ihre Hölzer ausschließlich über die FBG anbieten und vermarkten.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen. Die Höhe der Ordnungsstrafe muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeiten der FBG angemessen sein. Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (siehe § 6 Abs. 6 bis 8) entsprechend.
Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe kann die FBG Ersatz des ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schadens verlangen und das Mitglied von der FBG gem. § 6 ausgeschlossen werden.

§ 9 – Finanzierung des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge (Abs. 2),
 - b) Provisionen aus Vermittlungstätigkeiten (Abs. 2),
 - c) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen, Maschinen und Geräte (Abs. 3),
 - d) Zuschüsse, Beihilfen und Spenden,
 - e) Kredite,
 - f) Kassenkredite und

- g) Sonderumlagen (Abs. 4).
- 2. Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der Provisionen für die Vermittlungstätigkeit der FBG entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Über die Höhe und Fälligkeit der Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen, Maschinen und Geräte entscheidet der Vorstand.
- 4. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung die Höhe und Fälligkeit einer einmaligen Sonderumlage festsetzen.

§ 10 – Organe des Vereins

- 1. Organe der FBG sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 11 – Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) den 1. Bürgermeistern derjenigen Mitgliedsgemeinden, die nicht bereits durch die Vorsitzenden nach Buchst. a bis c vertreten sind (Beisitzer) und
 - e) zwei Vertretern des genossenschaftlichen und/oder privaten Waldbesitzes(Beisitzer).

Der jeweilige Bürgermeister kann durch seinen Vertreter im Amt als Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß zusammen tritt.

- 2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Darüber hinaus ist der 3. Vorsitzende nur bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Weitere Personen des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.
- 3. Sofern in dieser Satzung vom „Vorstand“ gesprochen wird, ist das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstandes (1., 2. und 3. Vorsitzender gem. Abs. 1. Buchst. a, b und c) und den Beisitzern (gem. Abs. 1. Buchst. d und e) gebildete Vorstandsgremium gemeint.
- 4. Die unter Abs. 1. Buchst. a, b, c und e genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der FBG, Tod oder sonstigen Grund vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durchzuführen.
6. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich und wenn dies im Interesse der FBG geboten oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich ist, einzuberufen. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder eine Mitgliedsgemeinde schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 7 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungstermins. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt oder die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert oder ergänzt werden. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands und des Vorsitzenden

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der FBG. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der FBG, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
3. Der Vorstand kann für die FBG eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Dem Vorstand obliegen neben der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere die
 - a) Bestellung des Geschäftsführers,
 - b) Anstellung und Kündigung von Beschäftigten,
 - c) Festsetzung von Löhnen und Gehältern,
 - d) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der FBG,
 - f) Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - g) Aufstellung und Beschlussfassung über gemeinsame Holzvermarktungsregularien, insbesondere die verbindliche Festlegung über die Art und Weise sowie das Verfahren der Holzvermarktung über die FBG,
 - h) Entscheidung über Art und Umfang von forstlichen Maßnahmen,
 - i) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge (§ 3 Abs. 3),
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6) und die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 8 Abs. 3),
 - k) Entscheidung von Anträgen über Beitragsermäßigung und -niederschlagung in besonderen Fällen,

- l) Festsetzung von Entgelten nach § 9 Buchst. c,
 - m) Aufnahme von Kassenkrediten bis 5.000 Euro,
 - n) Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis max. 5.000 Euro im Einzelfall und
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4).
5. Dem 1. Vorsitzende oder seinem Vertreter nach § 11 Abs. 2 obliegt neben der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere die
- a) Vertretung der FBG gemäß § 26 BGB,
 - b) Führung des Vorsitzes bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung des Vorstands,
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Anträge und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beurkundung und der Vollzug der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
 - g) Verwaltung des Vermögens der FBG,
 - h) Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Haushaltsplans sowie außer- und über planmäßige Ausgaben bis max. 1.000 Euro im Einzelfall,
 - i) Führung der Mitarbeiter der FBG,
 - j) Wahrnehmung von Unternehmerpflichten bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gegenüber den Mitarbeitern der FBG und
 - k) Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

§ 13 – Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungstermins. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere die
- a) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Provisionen für die Vermittlungstätigkeit der FBG (§ 9 Abs. 2),
 - e) Festsetzung von Sonderumlagen (§ 9 Abs. 4),
 - f) Beschlussfassung über den jährlich zu erstellenden Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - g) Entlastung des Vorstands, des Geschäftsführers und des Rechnungsführers,
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - i) Beschlussfassung über außer- und über planmäßige Ausgaben über 5.000 EUR im Einzelfall,
 - j) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger (§ 20),
 - k) Abberufung und Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes,
 - l) Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern (§ 6),
 - m) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 7),
 - n) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 19 Abs. 5),
 - o) Beschlussfassung über Kredite für Investitionen und
 - p) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Rechtsform, des Vereinszweckes oder die Auflösung der FBG.

§ 15 – Beschlussfassung, Stimmrecht, Abstimmungen, Mehrheiten

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nach der Waldbesitzfläche gestaffelt. Jedes Mitglied erhält je angefangene 10 ha Waldfläche eine Stimme.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen offen per Akklamation, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Auf Antrag kann das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

4. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen der FBG ist stets auf die abgegebenen Stimmen abzustellen. Ungültige Stimmen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst.
6. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
7. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, einer Änderung des Vereinszweckes, die Erhebung einer Umlage oder die Auflösung der FBG.
9. Ein Mitglied kann sich in der gesamten Mitgliederversammlung oder bei einzelnen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch schriftlich erteilte Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorzulegen. Mehrfachvertretungen sind zulässig.

§ 16 – Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln, geheim und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen keine Mitglieder der FBG sein.
 - b) Durch einen mit einfacher Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.
 - c) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) auf sich vereinigt.
 - d) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - e) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur ein nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Gemeindeordnung bestimmte vertretungsberechtigte natürliche Person in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
3. Das Stimmrecht richtet sich nach § 15 Abs. 2.

§ 17 – Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer erledigt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Der Geschäftsführer muss zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zugezogen werden.
4. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese für die ordnungsgemäße Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 18 – Niederschriften

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie bei Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen den Ort, Datum und Einberufungsform der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Niederschriften können von den ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle oder bei der nächsten Versammlung eingesehen werden.
4. Über die Kassenprüfung und über die Prüfung der Jahresrechnung sind von den Prüfern Niederschriften zu fertigen und zu unterzeichnen.
5. Die Schriftführung kann vom Vorstand dem Geschäftsführer, dem Rechnungsführer oder einer anderen geeigneten Person übertragen werden. Der Schriftführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 19 – Rechnungsführung, Jahresabschluss

1. Der Vorstand überträgt die Rechnungsführung geeigneten Personen oder Institutionen. Sie sollen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Bei Bedarf wird der Rechnungsführer zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zugezogen.
3. Sofern die FBG als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt, lässt sie jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.
4. Die FBG lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diesen der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

5. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählte, unabhängige und sachkundige Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder der FBG sein.

Soweit die FBG eine Barkasse führt wird diese einmal im Jahr vom Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied der FBG überprüft.

§ 20 – Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstände und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger gewährt werden, obliegt auf Vorschlag der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung.
2. Reiseaufwendung werden auf der Grundlage des Bayer. Reisekostenrechts (Stufe B - übrigen Besoldungsgruppen) erstattet.

§ 21 – Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der FBG kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) erfolgen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.
2. Nach Beschlussfassung über die Auflösung der FBG erfolgt die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei der Auflösung der FBG muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der die ausschließliche Verwendung für die Ziele des Vereins verbürgt. Kommt ein derartiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine innerhalb eines Monats einberufene zweite Versammlung nicht zu einem Ergebnis, dann fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig den beteiligten Gemeinden zu, die es dem Vereinsziel entsprechend zu verwenden haben.
4. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Eingang der Genehmigung der Verleihungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.1995 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.09.2009 außer Kraft.

Fladungen, 27.04.2016

Robert Müller, 1. Vorsitzender

Robert Müller
U. Herberich
Stüttgen
K. ...
B. Kump
Frank Köny